

## ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2009) 207** vom 30. April 2009 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Verwalter alternativer Investmentfonds** und zur Änderung der Richtlinien 2004/39/EG und 2009/--/EG [s. [CEP-Analyse](#)].

### Position des Rates – Allgemeine Ausrichtung vom 18. Mai 2010

#### Rat „Wirtschaft und Finanzen“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

#### ► Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag

- Der Rat teilt im Wesentlichen die Position der Kommission, wie Zulassungs- und Verwaltungsanforderungen für Verwalter „alternativer Investmentfonds“ (AIF) EU-weit zu regeln sind.

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Allgemeines

- Der Rat schränkt den Geltungsbereich der Richtlinie ein. So erweitert er die Liste der Institutionen, die von der Richtlinie ausgenommen sind, um (Art. 2a lit. h-j)
  - nationale Zentralbanken,
  - staatliche Stellen und Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, die Fonds zur Unterstützung von Sozialversicherungs- und Pensionssystemen verwalten,
  - Arbeitnehmerbeteiligungssysteme oder Arbeitnehmersparpläne und
  - Verbriefungszweckgesellschaften.
- Der Rat unterscheidet zwischen intern und extern verwalteten AIF. Ein AIF gilt als extern verwaltet, wenn eine externe juristische Person zum Verwalter des AIF bestellt worden ist (KOM: Keine Unterscheidung; Erwägungsgrund 5a).
- Der Rat fasst die Definition für „Verwalter alternativer Investmentfonds“ enger. So umfasst die Definition des Rates lediglich juristische Personen (KOM: juristische oder natürliche Personen; Art. 3 lit. b).

##### – Zulassungspflicht und Verhaltensanforderungen an Verwalter von AIF

- **Der Rat verschärft die Zulassungsvoraussetzungen** für Verwalter von AIF, indem er
  - Verwalter dazu verpflichtet, Vergütungsgrundsätze festzulegen, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind (KOM:–; Art. 9a Abs. 1),
  - fordert, dass Personen, die die Geschäfte des Verwalters tatsächlich leiten, gut beleumundet sein und über ausreichend Erfahrung verfügen müssen, wobei mindestens zwei natürliche Personen diese Voraussetzungen erfüllen müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. b).
- Ferner verschärft der Rat die Zulassungsvoraussetzungen, indem er fordert, dass unter bestimmten Bedingungen die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten anzuhören sind, bevor einem Verwalter eine Zulassung erteilt wird. Dies gilt u.a., wenn der Verwalter (KOM:–; Art. 6 Abs. 1a)
  - Tochterunternehmen eines anderen Verwalters von AIF,
  - eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft,
  - eine Wertpapierfirma,
  - eine Kreditinstitut oder
  - eine Versicherungsgesellschaft ist, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.
- **Der Rat erleichtert die Zulassungsbedingungen**, indem er
  - die geforderte Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel auf 10 Mio. EUR begrenzt (KOM: Keine Höchstgrenze; Art. 6a Abs. 1),
  - die Möglichkeit einräumt, die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen um 50 % zu senken, insbesondere, wenn der Verwalter über eine Garantie eines Kreditinstituts in derselben Höhe verfügt (KOM: Keine Absenkung möglich; Art. 6a Abs. 2),
  - erlaubt, dass die zuständigen Behörden eine Ausnahmeerlaubnis erteilen können, falls ein Verwalter keine funktionale Trennung zwischen Risiko- und Portfoliomanagement aufweist (KOM: Strikte Trennung; Art. 11 Ab. 1),
  - die Verwendung eines Risikomanagementsystems, mit dem die mit Leerverkäufen verbundenen Risiken angemessen gesteuert werden können, als Zulassungsvoraussetzung streicht (KOM: Zulassungsvoraussetzung; Art. 11) und
  - geschlossene AIF mit zu geringem Fremdkapital nicht gesetzlich dazu verpflichtet, ein Liquiditätsmanagement einzurichten (KOM: Keine Ausnahmen; Art. 12 Abs. 1).
- **Der Rat schränkt andere Tätigkeiten eines Verwalters ein.** So darf ein Verwalter keine andere Tätigkeit ausüben, als einen oder mehrere AIF zu verwalten. Ausgenommen hiervon sind (KOM: Keine Einschränkungen; Art. 4a Abs. 2 und 3)
  - administrativen Tätigkeiten,
  - Vertriebstätigkeiten und

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten von AIF.
- Nur ein externer Verwalter darf
  - zusätzlich noch „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere“ (OGAW) verwalten (KOM: alle Verwalter dürfen OGAW verwalten; Art. 4a Abs. 1) und
  - weitere Dienstleistungen erbringen, sofern die Mitgliedstaaten dies erlauben (KOM: Keine Einschränkungen; Art. 4a Abs. 3).
- **Informationspflichten des Verwalters gegenüber Anlegern und Aufsichtsbehörden**
  - Der Rat weitet die Informationspflichten gegenüber Anlegern aus. So soll der Verwalter Interessenten im Vorfeld insbesondere aufklären über (Art. 20 Abs. 1):
    - die Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen,
    - den jüngsten Nettoinventarwert des AIF oder den jüngsten Marktpreis der Anteile des AIF,
    - die vereinbarte Haftungsregelung sowie
    - die bisherigen Ergebnisse des AIF.
  - Der Rat weitet die Informationspflichten gegenüber Behörden aus. So soll ein Verwalter die Behörden
    - über die Ergebnisse der Belastungstests in Kenntnis setzen (Art. 21 Abs. 2 lit. f) und
    - unterrichten, falls ein AIF Maßnahmen unterlässt, die die Einhaltung dieser Richtlinie sicherstellen sollen (Art. 3a Abs. 2).
  - Der Rat verlängert die Frist, innerhalb der ein Verwalter Anlegern und Behörden einen geprüften Jahresbericht vorlegen muss, auf 6 Monate (KOM: 4 Monate; Art. 19 Abs. 1).
  - Der Rat ergänzt die Regeln für Verwalter, die von der Richtlinie durch einen Mitgliedstaat freigestellt werden. So sollen diese Verwalter trotzdem bestimmten Informationspflichten nachkommen, indem sie (KOM:–; Art. 2b Abs. 2)
    - einer Registrierungspflicht unterliegen,
    - Behörden über die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln, sowie über die größten Risiken und Risikokonzentrationen unterrichten und
    - die Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaates informieren, falls sich die Rahmenbedingungen ändern und sie doch unter die Richtlinie fallen.
  - Ferner dürfen von der Richtlinie freigestellte Verwalter (KOM:–; Art. 2b Abs. 3)
    - keine Anteile eines AIF an Anleger in anderen Mitgliedstaaten vertreiben und
    - nicht in anderen Mitgliedstaaten als Verwalter eines AIF tätig werden.
- **Sonderbestimmungen für AIF, die einen beherrschenden Einfluss über Unternehmen ausüben**
  - Der erhöht die Grenze, ab der ein AIF einen beherrschenden Einfluss auf ein nicht börsennotiertes Unternehmen ausübt, auf 50% der Stimmrechte (KOM: 30%; Art. 26 Abs. 1).
  - Der Rat schlägt vor, dass ein Verwalter, sobald er Kontrolle über ein Unternehmen erlangt, die Behörden über die Verbindlichkeiten des Unternehmens (KOM:–; Art. 28a)
    - vor Erlangung der Kontrolle und
    - nach Erlangung der Kontrolle informiert.
- **Sonderbestimmungen für AIF und Verwalter mit Sitz in Drittstaaten**
  - Der Rat lehnt die Bestimmungen der Kommission für Verwalter und AIF mit Sitz in Drittstaaten ab. Statt einer europaweiten Zulassung von Verwaltern oder AIF mit Sitz in Drittstaaten – wie von der Kommission empfohlen – schlägt der Rat nationale Zulassungen vor (Art. 35). Zulassungen für Verwalter und AIF mit Sitz in Drittstaaten gelten somit nur auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates (Art. 34b und 35). Eine solche Zulassung darf allerdings nur dann erfolgen, wenn Verwalter bzw. AIF
    - alle in der Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllen (mit Ausnahme der Regelungen zur Verwahrstelle) und
    - ein effizienter Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates und des Drittlandes möglich ist.
  - Den Vorschlag der Kommission, dass einzelne Verwaltungsaufgaben sowie die Bewertung von AIF an Verwalter oder Bewertungsstellen in Drittstaaten übertragen werden dürfen, sofern diese EU-Standards entsprechen, streicht der Rat ersatzlos (Art. 36 und 37).
  - Gleiches gilt für den Vorschlag der Kommission, dass ein Verwalter mit Sitz in einem Drittstaat in der EU nur dann AIF vertreiben darf, wenn dieser Drittstaat umgekehrt Verwaltern mit Sitz in der EU Marktzugang gewährt wird (Art. 39).
- **Maßnahmen und Ermittlungen der Aufsichtsbehörden**
  - Der Rat erweitert die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Feststellung von Verstößen gegen die Richtlinie. So dürfen diese insbesondere (Art. 41 Abs. 2)
    - das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten sowie
    - die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen verlangen.
- **Politischer Kontext**

Rat und EP entscheiden gemeinsam über den Richtlinienvorschlag, der dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt. Der Rat strebt eine Einigung mit dem EP in der 1. Lesung an, die voraussichtlich im Juli 2010 stattfinden wird.